

**Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 5.12.1985 i.d.F. vom 29.1.1987, 25.8.1988, 06.10.1997 und 30.04.2009**

(Abl. des LK vom 28.2.1986, 28.2.1987, 15.10.1988 u. 15.11.1997, RKZ vom 23.05.2009)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 05.12.1985 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 47 NStrG) sowie Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG i.V.m. § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

**§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Zur Sondernutzung zählen auch
  1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
  2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
  3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
  4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8 a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG),
  5. bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen und Verblendmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

**§ 3 Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG). Auch ist eine Beschränkung der Sondernutzungsfläche und –dauer (z. B. bei Plakatierungen) möglich.
- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn behinderte oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung

des Gemeingebrauchs beeinträchtigt werden können. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Der Erlaubnisnehmer oder sonstige Nutznießer können von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

#### **§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4, Sätze 2 u. 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 u. 4 FStrG).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 u. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 1 u. 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muß, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach oder in Verzug, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i.V.m. §§ 65 ff Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Erlaubnisnehmer und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer oder sonstige Nutznießer haften der Stadt für alle Schäden. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die gleiche Haftung trifft diejenigen Personen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Ebenso ist die Stadt berechtigt, Sicherheiten zu verlangen, um die Erfüllung evtl. mit der Erlaubnis erteilter Auflagen oder Bedingungen zu gewährleisten.

### **§ 6 Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis anträge sind mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück erkennbar in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt frei von Rechten Dritter.

### **§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in den Gehweg hineinragen;
  2. das Aufstellen von mobilen Werbeträgern während der Öffnungszeiten auf Gehwegen unmittelbar an der Stätte der Leistung innerhalb des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches durch den Geschäftsinhaber oder den Grundstückseigentümer selbst, sofern eine durchgehende Gehwegbreite von mind. 1,50 m verbleibt und sich die Werbung ausschließlich auf das Geschäft selbst bezieht. Die Anzahl wird jedoch auf maximal 3 Werbeträger pro Geschäft begrenzt.
  3. die Weihnachtsbeleuchtung mit Sternen o.ä., deren Lichtquellen weißstrahlende Birnen sind;
  4. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern jeglicher Art sowie Schriften politischen und religiösen Inhalts einschl. deren Vertrieb in Handverkauf, wenn die genannten Tätigkeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Gehwegen, Fußgängerbereichen oder Plätzen ausgeübt werden und der Gemeingebrauch andere nicht beeinträchtigt und damit nicht die Grenzen der Gemeinverträglichkeit erreicht oder überschritten wird; es sei denn
    - a) wenn es von einem Stand aus oder im Zusammenhang mit einer Unterschriftensammlung erfolgt,
    - b) auf schmalen Gehwegen,
    - c) auf Fahrbahnen

d) grundsätzlich außerhalb geschlossener Ortschaften vorgenommen wird.

Diese Sondernutzungen bedürfen einer Erlaubnis.

5. die Nutzung eines bis zu 1,5 m tiefen Streifens - beginnend an der Hausfront vor den Geschäften in den Fußgängerzonen durch den Geschäftsinhaber oder Grundstückseigentümer selbst für Verkaufsauslagen. Sofern es sich um ein Geschäft der der Gastronomie oder ein Café handelt, ist die Nutzung ist die Nutzung eines Streifens bis zu 2,5 m Tiefe – beginnend an der Hausfront oder in einem Abstand von mind. 1,5 m von der Hausfront – erlaubnisfrei. Voraussetzung der Sätze 1 und 2 ist jedoch, dass eine verbleibende Gehwegbreite von mind. 1,5 m verbleibt. Diese Nutzung bedarf auch nicht der Anzeige gemäß § 7 Abs. 2.
  6. Einrichtungen zum Schutz von Verkaufsauslagen und gastronomischen Flächen in den Fußgängerzonen sowie dem ausgewiesenen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich, sofern diese baugenehmigungsfrei und nicht nach anderen Bestimmungen dieser Satzung genehmigungspflichtig sind.
  7. Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, sofern Sie lediglich am Gebäude der Stätte der Leistung und nicht am Boden angebracht sind.
- (2) Auch erlaubnisfreie Sondernutzungen sind spätestens 1 Woche vorher der Stadt anzuzeigen.
- (3) §§ 3 Abs. 4, 4 und 5 sind entsprechend auf erlaubnisfreie Sondernutzungen anzuwenden.
- (4) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

### **§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder aber Sonderveranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, dies erfordern.

### **§ 9 Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast oder in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung.

### **§ 10 Märkte**

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Standgeld auf den Wochenmärkten.

### **§ 11 Übergangsregelung**

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Bisherige, nach dieser Satzung erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die durch Gestattungsverträge der Stadt gestattet wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.

- (2) Ordnungswidrig i.S.d. § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und i.S.d. § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt auch, wer
- entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung die ihm zugewiesene Fläche nicht in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand erhält,
  - entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
  - entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
  - entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
  - entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V.m. §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 19.12.1977 außer Kraft.